

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
November  
2020

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020





### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Entsendung von Arbeitnehmern in die Tschechische Republik – Aktuelle Rechtslage nach der jüngsten Änderung des Arbeitsgesetzbuches und des Beschäftigungsgesetzes
- 

#### → Steuern aktuell

- Schreiben der GFD zum Umsatzsteueränderungsgesetz
  - Verabschiedung des AO-Reformgesetzes
  - Aktuelles zur DAC 6
  - Neuregelungen bei Besteuerung von Wirtschaftsgütern
  - Vorbereitet für den harten Brexit?
  - Veräußerung von Grundstücken als Betriebsveräußerung
  - Entlastungspaket für die zweite Corona-Welle
- 

#### → Wirtschaft aktuell

- Bilanzierung von Treuprogrammen
  - Entwurf der Zielsetzung des Rechnungslegungsgesetzes verabschiedet
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: November–Dezember 2020

→ Recht aktuell

## Entsendung von Arbeitnehmern in die Tschechische Republik – Aktuelle Rechtslage nach der jüngsten Änderung des Arbeitsgesetzbuches und des Beschäftigungsgesetzes

Die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in der EU ist für viele internationale Konzerne eine häufige Erscheinung. Es ist ein Kerngedanke des europäischen Arbeitsrechts, dass die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen entsandter Arbeitnehmer den im Recht des Aufnahmemitgliedstaates geltenden Arbeitsbedingungen entsprechen müssen.

von Thomas Britz  
Rödl & Partner Prag

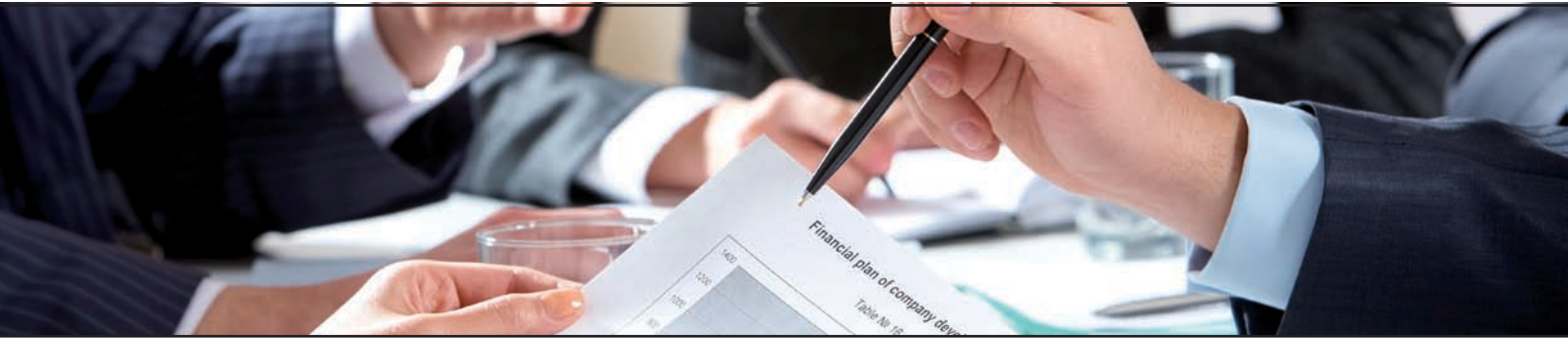
Das tschechische Gesetz, das die Entsendung von Arbeitnehmern regelt, wurde kürzlich mit dem ab 30. Juli 2020 geltenden EU-Recht in Reaktion auf die Richtlinie EU 2018/957 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen in Einklang gebracht.

Die Richtlinie wurde weitgehend geändert, um der längeren Dauer bestimmter Entsendungen Rechnung zu tragen. Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass entsandte Arbeitnehmer unter den gleichen Arbeitsbedingungen arbeiten, die auch für die Arbeitnehmer gelten, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem die Arbeit ausgeübt wird. Die Richtlinie unterscheidet daher zwischen kurzfristigen Entsendungen, d.h. den Fällen, in denen die Entsendung 12 oder gegebenenfalls 18 Monate überschreitet, und langfristigen Entsendungen. Diese Unterscheidung hat wesentliche Auswirkungen auf den Umfang der Rechte von Arbeitnehmern, die langfristig in die Tschechische Republik entsandt wurden, und auf den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers.

Vor der Änderung verlangte das Arbeitsgesetzbuch von den Arbeitgebern nicht, die Entsendungszeit im Rahmen der internationalen Dienstleistungserbringung zu berücksichtigen. Mit der Novelle wurden jedoch Vorschriften über die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie über die Mittel und die wesentlichen Elemente einer solchen Mitteilung eingeführt. Nach dem neuen Gesetz müssen Arbeitgeber beim Arbeitsamt der Tschechischen Republik nachweislich eine Mitteilung einreichen, um die kurzfristige Entsendung

auf einen Zeitraum von bis zu 18 Monaten auszuweiten. Die Änderung führt auch neue Regeln für die Berechnung der Entsendungsdauer ein, wenn der Arbeitgeber den entsandten Arbeitnehmer durch einen anderen entsandten Arbeitnehmer ersetzen will, der die gleichen Aufgaben am gleichen Ort ausübt oder ausüben wird. In diesem Fall wird die Entsendungsdauer als die Summe aller Entsendungszeiträume aller zur Verfügung stehenden entsandten Arbeitnehmer definiert. Der Zeitraum der Entsendung von Arbeitnehmern, die zur Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der internationalen Erbringung von Dienstleistungen in der Tschechischen Republik beschäftigt werden, gilt für Entsendungen, die vor dem 30. Juli 2020 begonnen haben, als am 30. Juli 2020 begonnen.

Den Arbeitnehmern, die über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten entsandt werden, wurden gemäß dem geänderten § 319a des Arbeitsgesetzes zusätzliche Beschäftigungsbedingungen garantiert. Wenn ein Arbeitnehmer über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten gemäß § 319 Absatz 1 des Arbeitsgesetzbuches entsandt wird, unterliegt er zusätzlich zu den in § 319 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Bedingungen allen tschechischen gesetzlichen Bedingungen, die für die im Rahmen eines Arbeitsvertrages geleistete Arbeit gemäß dem Arbeitsgesetzbuch festgelegt sind, mit Ausnahme der Bedingungen für die Entstehung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Die Vorschrift, dass die günstigeren Arbeitsbedingungen Vorrang haben (§ 319 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Arbeitsgesetzbuches), gilt weiterhin, ebenso wie das Erfordernis, der Umfang, in dem die Beschäftigungsbedingungen eines Mitgliedstaates günstiger sind als die Beschäftigungsbedingungen des anderen Mitgliedstaates, für jeden Anspruch gesondert zu beurteilen.



Mit dem Beschäftigungsgesetz wurde den Arbeitgebern auch eine neue Meldepflicht auferlegt. Wenn ein Arbeitnehmer, der im Rahmen der internationalen Erbringung von Dienstleistungen von einem Arbeitgeber mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat entsandt wird, seine Tätigkeit bei einem Unternehmen mit Sitz auf dem Gebiet der Tschechischen Republik aufnimmt, muss der Arbeitgeber die Entsendung bis zu dem Tag, an dem der entsandte Arbeitnehmer seine Tätigkeit in der Tschechischen Republik aufnimmt, bei der zuständigen Regionalstelle des Arbeitsamtes der Tschechischen Republik melden (§ 87 Abs. 2 des Beschäftigungsgesetzes).

Die Meldepflicht gilt auch für ausländische Arbeitgeber und umfasst auch die Pflicht, eine Änderung der relevanten Informationen zu melden. Der Arbeitgeber muss die Behörden auch über das Ende der Entsendung informieren. Diese Mitteilungspflicht beschränkt sich auf die Fälle, in denen das Ende der Entsendungsperiode oder das Ende der Ausübung der Arbeit in der Tschechischen Republik durch den entsandten Arbeitnehmer von dem ursprünglich in der Mitteilung angegebenen Datum abweicht.

Die Aufzeichnungen des Arbeitnehmers müssen auch von ausländischen Arbeitgebern geführt werden, die einen Vertrag mit einer juristischen oder natürlichen Person abgeschlossen haben, auf dessen Grundlage die Arbeitnehmer in die Tschechische Republik entsandt wurden. Die Aufzeichnungen müssen am Ort der Verrichtung der Arbeit in Tschechien aufbewahrt werden. Der Arbeitgeber muss die personenbezogenen Daten des entsandten Arbeitnehmers, die Adresse seines ständigen Wohnsitzes und die Korrespondenzanschrift, die Reisepassnummer und den Namen der Behörde, die den Pass ausgestellt hat, den Arbeitsort, die Entsendungsdauer, das Geschlecht des entsandten Arbeitnehmers, den Beginn und das Ende des Arbeitsverhältnisses oder den Zeitraum der Entsendung in die Tschechische Republik aufzeichnen.

Um dem Erfordernis der Gleichbehandlung gerecht zu werden, erweitert das Arbeitsgesetzbuch in § 319 Abs. 1 Buchst. c) die Defini-

tion des Arbeitsentgelts auf alle obligatorischen Lohnbestandteile, die im Zusammenhang mit der Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der internationalen Erbringung von Dienstleistungen gezahlt werden. Das Gleichbehandlungserfordernis ist nicht mehr nur auf den Mindestlohn, den garantierten Mindestlohn und die Überstundenabgeltung beschränkt. Der Lohn oder das Gehalt des entsandten Arbeitnehmers muss alle Bestandteile umfassen, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hat, sofern er die im Arbeitsgesetzbuch oder anderen anwendbaren Gesetzen festgelegten Anforderungen erfüllt. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber in jedem Einzelfall beurteilen muss, ob das Entgelt für die Arbeit mindestens dem Mindest- oder garantierten Lohn entspricht und ob der entsandte Arbeitnehmer nicht aufgrund der unter bestimmten Bedingungen verbrachten Arbeitszeit Anspruch auf ein höheres Entgelt hat. Da das Arbeitsgesetzbuch die Voraussetzungen für bestimmte obligatorische Sondervergütungen eindeutig festlegt (Nachtarbeit, Arbeit an Feiertagen), ist die obligatorische Sondervergütung in jedem Einzelfall genau zu bestimmen.

Die neuen Buchstaben (h) und (i) des § 319 Abs. 1 dehnen die Gleichbehandlungsanforderungen auch auf die Bedingungen der Unterbringung, wenn diese vom Arbeitgeber arrangiert wurde, und auf die Reisekostenerstattung aus. Als regelmäßiger Ort der Arbeitsverrichtung im Sinne des tschechischen Reisekostenrechts gilt der gewöhnliche Ort der Arbeitsverrichtung des entsandten Arbeitnehmers in Tschechien. Im Falle eines Konflikts zwischen den Reisekosten, die nach dem Arbeitsgesetzbuch zu zahlen sind, und den Reisekosten, die nach den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaates zu zahlen sind, hat das für den entsandten Arbeitnehmer günstigere Recht Vorrang.

Nicht zuletzt behandelt die Novelle auch die Arbeitnehmerüberlassung.

Der neue § 309a des Arbeitsgesetzbuches verpflichtet die Entleiher, die Zeitarbeitsunternehmen rechtzeitig im Voraus über die geplante Entsendung des betreffenden Arbeitnehmers in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Ar-

beitnehmerüberlassung über den Arbeitsort im Aufnahmemitgliedstaat, über die vom entsandten Arbeitnehmer zu erfüllenden Aufgaben und über das Datum des Beginns der Entsendung zu informieren. Die Meldung muss auch die obligatorischen Informationen wie den Arbeitsort des entsandten Arbeitnehmers in dem anderen Mitgliedstaat, die Art der Arbeit, den Beginn der Arbeit und die Information enthalten, dass der entsandte Arbeitnehmer einen früher entsandten Arbeitnehmer ersetzt (um die Bedingungen für eine langfristige Entsendung zu erfüllen).

Gemäß dem neu eingefügten Absatz 5 des § 14 des Beschäftigungsgesetzes gehören zu den Arbeitnehmern, die von einem Arbeitgeber, mit dem der Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag hat, nach Tschechien entsandt werden, auch die Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber, der nach den Arbeitnehmerüberlassungsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates, zur Ausübung einer Arbeit bei einem anderen Entleiher auf der Grundlage desselben oder in einem anderen Mitgliedstaat qualifiziert ist, vorübergehend in die Tschechische

Republik entsandt werden, oder Arbeitnehmer, die im Rahmen der internationalen Arbeitnehmerüberlassung nach Tschechien entsandt werden.

Es ist jedoch offensichtlich, dass die Gesetzesänderung im Bereich der Entsendung von Arbeitnehmern nach Tschechien recht umfangreich ist. In diesem Artikel haben wir nur versucht, einige der wesentlichen Punkte dieser Gesetzesänderung zu erläutern.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz  
advokát und Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +420 236 163 770  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Schreiben der GFD zum Umsatzsteueränderungsgesetz

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion zu dem am 1. September 2020 in Kraft getretenen Umsatzsteuer-Änderungsgesetz sind Änderungen zusammengefasst, die grenzüberschreitende Geschäfte betreffen. Diese Änderungen haben wir Ihnen schon in vorherigen Ausgaben unseres Newsletters dargestellt.

Unserer Ansicht nach ist es positiv, dass die Generalfinanzdirektion ausdrücklich betont, dass die innergemeinschaftliche Beförderung oder Versendung, die für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erforderlich ist, auch durch andere Beweismittel als Nachweise nach Art. 45a der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates nachgewiesen werden kann.

Im Schreiben der GFD sind des Weiteren weniger wichtige Änderungen des Umsatzsteueränderungsgesetzes dargestellt, u.a. eine Liste von Beweismitteln, durch die

bei steuerfreien Ausfuhrleistungen nachzuweisen ist, dass geleiferte Gegenstände ins Drittlandgebiet gelangen sind. Abschließend enthält das Schreiben eine Zusammenfassung von Änderungen für die Besteuerung von Reiseleistungen (das vereinnahmte Entgelt ist nunmehr umsatzsteuerpflichtig, die Differenz zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet, darf nicht mehr für den ganzen Veranlagungszeitraum ermittelt werden). Diese Änderungen für Reiseleistungen treten erst am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Verabschiedung des AO-Reformgesetzes

Durch das neue Reformgesetz wird die Abgabenordnung umfassend reformiert. Durch Neuregelungen sind alle Steuerpflichtigen betroffen.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Bei der Verabschiedung des wichtigsten AO-Reformgesetzes seit dem Jahr 2011 war erst der zweite Versuch erfolgreich. Im Jahre 2011 wurde das alte Gesetz über Steuer- und Abgabenverwaltung durch die neue Abgabenordnung ersetzt. Der ursprüngliche, auf den parlamentarischen Weg gebrachte Regierungsentwurf ist überraschend gescheitert. Anschließend hat die Regierung einen neuen Gesetzesentwurf im beschleunigten Verfahren vorgelegt. Dieses Reformgesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das AO-Reformgesetz stützt sich auf den zuerst nicht verabschiedeten Gesetzesentwurf. Im neuen Gesetzesentwurf wurden jedoch mehrere Vorschläge, die vor allem von der Steuerberatungskammer gemacht wurden, berücksichtigt.

Das AO-Reformgesetz führt zahlreiche Neuregelungen in allen Abgabebereichen ein. Folgende vier Bereiche haben eine grundlegende Bedeutung:

- Unterstützung der Digitalisierung
- Vereinfachung des Kontrollverfahrens
- Neuregelung von Sanktionen
- Vorsteuererstattung

Die wichtigsten Änderungen der o.g. Bereiche möchten wir Ihnen in folgenden Absätzen darstellen.

### Unterstützung der Digitalisierung

Zu den wichtigsten Zielen des Reformgesetzes gehört die Digitalisierung der Steuerverwaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Kommunikation

Zu den wichtigsten Zielen des Reformgesetzes gehört die Digitalisierung der Steuerverwaltung. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf elektronischem Weg vorgenommen werden.

zwischen Steuerpflichtigen und Finanzämtern auf elektronischem Weg vorgenommen werden.

Der erste Schritt ist die Umwandlung der DataBoxes zur modernen Multifunktionsplattform MOJE daně (MEINE Steuern), die einen elektronischen Informationsaustausch zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung ermöglichen soll. Das neue Onlineportal soll nicht mehr einem passiven Informationsaustausch, sondern einer aktiven Kommunikation mit Finanzbehörden dienen. Über diese neue Plattform können dem Finanzamt elektronische Steuererklärungen übermittelt werden. Finanzbehörden können dieses Portal dem gegenüber für Mitteilungen und Auskünfte an Steuerpflichtige verwenden. Die Plattform ist jedoch nicht für Zustellungen von Steuerbescheiden oder anderen Bescheiden vorgesehen. Die Neuregelungen sind im AO-Reformgesetz verankert. Ein Termin für ihre praktische Umsetzung ist noch nicht bekannt.

Das Reformgesetz sieht zahlreiche ergänzende Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung der Steuerverwaltung vor. Von Steuerpflichtigen wird mit Sicherheit die Verlängerung der Abgabefrist für elektronisch übermittelte Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen von drei auf vier Monate begrüßt.

Werden Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärungen von einem Berater (einem Steuerberater oder einem Rechtsanwalt) abgegeben, wird die Abgabe prozesstechnisch erleichtert. Während nach der aktuellen Fassung der AO dem Finanzamt zuerst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Veranlagungszeitraums eine Vollmacht des Beraters vorzulegen war und erst danach innerhalb der verlängerten Frist von sechs Monaten die Steuererklärung abgegeben werden musste, wird es nunmehr möglich sein, dass der vom Berater erstellten und innerhalb der verlängerten Frist von sechs Monaten abzugebenden Steuererklärung die Vollmacht beigefügt wird. Wird die Steuererklärung innerhalb der gesetzlichen Frist von drei bzw. vier Monaten nicht abgegeben, können nach der Neuregelung steuerliche Nebenleistungen vermieden werden.



## Vereinfachung des Kontrollverfahrens

Nach dem Begründungsbericht führt das Reformgesetz vereinfachte Kontrollinstrumente mit dem Ziel ein, Obstruktionen durch Steuerpflichtige insbesondere bei Aufnahme und Beendigung von Außenprüfungen zu vermeiden.

Über Aufnahme und Beendigung einer Außenprüfung werden Steuerpflichtige nicht mehr bei einem persönlichen Gespräch mit Finanzbeamten, sondern durch Zustellung einer Nachricht – meistens elektronisch über die DataBox – informiert. Ob dieses vereinfachte Kontrollverfahren für Steuerpflichtige vorteilhaft ist, ist jedoch umstritten – Steuerpflichtige können nicht mehr nach ihrem Ermessen vor Aufnahme von Außenprüfungen eine Berichtigungserklärung abgeben. Nach der aktuellen Fassung der AO werden bei Abgabe einer Berichtigungserklärung Säumniszuschläge von 20% der rückständigen Steuer nicht erhoben.

## Neuregelung von steuerlichen Nebenleistungen

Steuerliche Nebenleistungen als solche wurden im Reformgesetz de facto nicht geändert.

Es wurde jedoch wesentlich die Höhe von Zinsen geändert, die durch Finanzbehörden erhoben werden (in der Regel Nachzahlungszinsen) oder an Steuerpflichtige zu zahlen sind (in der Regel Erstattungszinsen bei rechtswidrigen Verwaltungsakten des Finanzamtes). Da die Zinsen nach Auffassung des Gesetzgebers keine strafrechtliche Sanktion darstellen, sondern negative wirtschaftliche Folgen zu eliminieren haben, wurde ihre Höhe herabgesetzt und an marktübliche Konditionen angepasst. Die Zinsen werden nach Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) festgesetzt. Die Verzugszinsen entsprechen nach BGB dem Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank vom ersten Tag des Kalenderhalbjahrs, das dem Kalenderhalbjahr vorangeht, in dem der Verzug entstanden ist, zzgl. 8 Prozentpunkte. Das Reformgesetz sieht die folgende Höhe von üblichen Zinsen vor:

### Zinsen, die von Steuerpflichtigen zu zahlen sind

- Nachzahlungszinsen = Verzugszinsen nach BGB (d.h. Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 8 Prozentpunkte, früher Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 14 Prozentpunkte)
- Stundungszinsen = halbe Verzugszinsen nach BGB (früher Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 7 Prozentpunkte)

### Zinsansprüche gegenüber dem Finanzamt

- Verzinsung von Steuererstattungsansprüchen = Verzugszinsen nach BGB (früher Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 14 Prozentpunkte)
- Verzinsung von rechtswidrigen Steuernachforderungen = Verzugszinsen nach BGB (früher Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 14 Prozentpunkte)
- Verzinsung von Vorsteuererstattungsansprüchen = halbe Verzugszinsen nach BGB (früher Basiszinssatz der Tschechischen Zentralbank zzgl. 2 Prozentpunkte)

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass die Schonfrist beibehalten, jedoch verkürzt wurde. Nunmehr werden Nachzahlungszinsen nach Ablauf der Schonfrist von nur vier Kalendertagen erhoben. Für Verspätungszuschläge beträgt die Schonfrist nach wie vor fünf Werktage.

## Umsatzsteuererstattungsanspruch

Das Reformgesetz regelt die in den Vorjahren oft diskutierte teilweise Umsatzsteuererstattung durch eine Vorauszahlung auf Erstattungsansprüche. Die Vorauszahlung muss mindestens CZK 50.000 betragen.

Unternehmern wird durch die Vorauszahlung die teilweise Vorsteuer erstattet, die bei einer Außenprüfung oder einem Ersuchen des Finanzamtes nicht nachgeprüft wird. Zu einer teilweisen Umsatzsteuererstattung wird die Finanzverwaltung nicht nur durch die AO, sondern auch dadurch motiviert, dass eine Nachprüfung von Umsatzsteuererstattungsansprüchen, die mehr als vier Monate dauert, nunmehr verzinst wird.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Aktuelles zur DAC 6

In der September-Ausgabe unseres Newsletters haben Sie informiert, dass die DAC 6, die Mitteilungspflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – Gestaltungen, die mehr als einen Mitgliedstaat oder mindestens einen Mitgliedstaat und einen oder mehrere Drittstaaten betreffen – einführt, ins tschechische Recht umgesetzt wurde.

Es wird nicht nur der Begriff Steuergestaltungen, sondern auch der Begriff Gestaltungen verwendet. Die Annahme, dass die Mitteilungspflicht nur für komplizierte Steuergestaltungen – große Konzerne wie Starbucks oder Google – vorgesehen ist, ist nicht richtig. Nach Erfahrung unserer deutschen Kollegen können auch relativ einfache Unternehmensgruppen meldepflichtig sein.

Nicht nur in Tschechien, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten ist die praktische Anwendung der neuen Mitteilungspflicht umstritten. Von der Steuerberaterkammer werden Fragen erarbeitet, die an das Finanzministerium gestellt werden. Die Antworten sollten den Steuerpflichtigen mehr Sicherheit geben.

Seit 19. Oktober 2020 kann ein elektronischer Meldevordruck im Online-Portal der Finanzverwaltung abgerufen werden. An diesem Vordruck sollten Ende des Jahres ziemlich viele Steuerpflichtige interessiert sein.

Grenzüberschreitende Steuergestaltungen, die den ersten Schritt der Umsetzung zwischen dem 1. Juli 2020 und 29. August 2020 gemacht haben, sind ab Ende Januar 2021 meldepflichtig. Dieselbe Meldefrist gilt „marktfähige“ oder „maßgeschneiderte“ Gestaltungen, die bis zum 31. Dezember 2020 zur Umsetzung bereitgestellt wurden, deren Nutzer zum 31. Dezember 2020 zur Umsetzung bereit waren oder von ihnen der erste Schritt der Umsetzung bis zum 31. Dezember 2020 gemacht wurde. Die Frist, innerhalb der die Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen zu erfüllen ist, bei denen der erste Schritt der Umsetzung zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 gemacht wurde, wurde bis zum 28. Februar 2021 verlängert. Bis Ende April 2021 sind Änderungen zu melden, die marktfähige Steuergestaltungen betreffen, deren meldepflichtigen Ereignisse bis Ende 2020 eingetreten sind.

Über die aktuelle Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Veronika Dudková  
[veronika.dudkova@roedl.com](mailto:veronika.dudkova@roedl.com)





→ Steuern aktuell

## Neuregelungen bei Besteuerung von Wirtschaftsgütern

In der vorherigen Ausgabe unseres Newsletters haben wir Sie über das auf den parlamentarischen Weg gebrachte Einkommensteuer-Änderungsgesetz informiert. In diesem Artikel möchten wir Änderungen bei Besteuerung von Wirtschaftsgütern zusammenfassen. Zu den Änderungsentwürfen des Abgeordnetenhauses gehören auch Entwürfe, die Steuerpflichtigen durch außerplanmäßige steuerrechtliche Abschreibungen und eine höhere aktivierungspflichtige Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter unterstützen. Für einige dieser Entwürfe setzt sich auch das Finanzministerium ein.

von Martina Šotníková, Miroslav Holoubek  
Rödl & Partner Prag

Unserer Ansicht nach sind folgende Entwürfe durchbrechend:

**Aufhebung von immateriellen Wirtschaftsgütern**  
Der erste Entwurf für den Bereich von immateriellen und beweglichen Wirtschaftsgütern geht davon aus, dass der Begriff „immaterielle Wirtschaftsgüter“ im Einkommensteuergesetz gestrichen wird. Für den steuerlichen Wertansatz von immateriellen Wirtschaftsgütern und ihre steuerrechtlichen Abschreibungen sollte das Maßgeblichkeitsprinzip gelten. Dadurch schließt sich der Kreis, wobei wiederum gesetzliche Vorschriften aus den Jahren 2001 bis 2003 Anwendung finden. In diesen Jahren waren immaterielle Wirtschaftsgüter durch das Einkommensteuergesetz nicht geregelt.

Wird der Gesetzesentwurf verabschiedet, müssen handelsrechtliche Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände noch sorgfältiger über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vorgenommen werden. Auf der anderen Seite kann die aktivierungspflichtige Untergrenze erhöht werden.

**Anhebung der aktivierungspflichtigen Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter**

Nach dem zweiten Entwurf für die Besteuerung von Wirtschaftsgütern sollte im EStG die aktivierungspflichtige Untergrenze für selbständig nutz-

bare bewegliche Wirtschaftsgüter von CZK 40.000 auf CZK 80.000 erhöht werden.

Diese neue Untergrenze würde auch für aktivierungspflichtige Modernisierungen und Erweiterungen gelten – es sollte erst der Modernisierungsaufwand aktiviert werden, der den Betrag von CZK 80.000 übersteigt. Auch in diesem Fall gilt für neu erworbene bewegliche Wirtschaftsgüter, die handelsrechtlich als selbständig nutzbare Sachanlagen gelten und deren Anschaffungskosten CZK 80.000 nicht überschreiten, das Maßgeblichkeitsprinzip. Auch diese Neuregelung erfordert eine sorgfältige Durchführung von handelsrechtlichen Abschreibungen.

**Außerplanmäßige Abschreibungen**

Die letzte gravierende Änderung beim steuerrechtlichen Wertansatz von Wirtschaftsgütern ist unserer Ansicht nach „die Wiedergeltendmachung“ des § 30a EStG für außerplanmäßige steuerrechtliche Abschreibungen (AFaA), die schon während der Finanzkrise 2009 eingeführt wurden.

Außerplanmäßige Abschreibungen können als bewährte Antikrisen-Maßnahme betrachtet werden. Den Steuerpflichtigen sollte ermöglicht werden, bewegliche Wirtschaftsgüter der ersten Abschreibungsgruppe sofort und bewegliche Wirtschaftsgüter der zweiten Abschreibungsgruppe über eine Abschreibungsdauer von 24 Monaten abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind derzeit ausschließlich für Wirtschaftsgüter

vorgesehen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 erworben wurden.

Nach Übergangsbestimmungen finden die o.g. Änderungen auch auf Wirtschaftsgüter Anwendung, die im Jahre 2020 erworben wurden oder noch werden. Steuerpflichtige sollten prüfen, ob es bei Verabschiedung der Neuregelungen zweckmäßig ist, von den Neuregelungen bereits

im Jahre 2020 Gebrauch zu machen. Dabei ist es erforderlich, rechnungslegungsbezogene interne Richtlinien und Abschreibungsgrundsätze für bereits aktivierte Wirtschaftsgüter anzupassen.

Unsere Steuerberater sind mit ihren Erfahrungen und ihrer Kompetenz gerne bereit, Sie bei der optimalen Anwendung von Neuregelungen zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



Ing. Miroslav Holoubek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 207  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Vorbereitet für den harten Brexit?

Der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs erfolgte am 1. Februar 2020 um 24:00 Uhr. Bis Jahresende gilt eine Übergangsphase, in der Verpflichtungen gegenüber der EU erfüllt und langfristige Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union neu ausgehandelt werden sollen. Aus den bisherigen Gesprächen zwischen Großbritannien und EU lässt sich schlussfolgern, dass die Geschäftsbeziehungen durch kein Abkommen geregelt werden. Wie wirkt sich das auf die Umsatzsteuer aus?

Wird kein Abkommen über den Austritt Großbritanniens aus der EU abgeschlossen, wird das Vereinigte Königreich umsatzsteuerrechtlich zum Drittland. Die Lieferungen aus oder nach Großbritannien stellen somit Ausfuhrlieferungen dar und sind zu verzollen. Es ist notwendig, für diese neue Lage vorbereitet zu sein. Allen Wirtschaftsbeteiligten, die Waren nach Großbritannien liefern, wird von zuständigen britischen Behörden die EORI-Nummer vergeben. Die Wirtschaftsbeteiligten müssen zollrechtliche Vorschriften einhalten und über eine dafür erforderliche spezielle Software

verfügen. Anderenfalls wird es nicht möglich sein, Waren in Großbritannien zu verzollen.

Großbritannien wird auch eigene Regelungen für steuerfreie Ausfuhrlieferungen einführen. Die Exporteure müssen sich damit zurechtfinden.

Falls Großbritannien Ihr Geschäftspartner ist, empfehlen wir Ihnen, die Entwicklung nachzuprüfen, um auf die bevorstehenden Änderungen rechtzeitig reagieren zu können.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Johana Cvrčková  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Veräußerung von Grundstücken als Betriebsveräußerung

Bei Veräußerung oder Verkauf eines Betriebs kann die Liquidität oft knapp werden. Nach allgemeinen umsatzsteuerlichen Grundsätzen, nach denen zwischen der Zahllast und der Vorsteuererstattung ein relativ langer Zeitraum besteht, kann die Liquiditätslage bei einer Betriebsveräußerung oft verschlechtert werden. Um die Liquiditätsengpässe zu eliminieren, ist die Betriebsveräußerung nach dem Umsatzsteuergesetz bei Erfüllung mehrerer Voraussetzungen steuerfrei. Was passiert jedoch, wenn nur Grundstücke (und Gebäude) mit Mietern und wirksamen Mietverträgen veräußert werden? Liegt auch in diesem Falle eine Betriebsveräußerung vor?

Veräußerung von Grundstücken kann als Betriebsveräußerung gelten

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

Der Begriff Betriebsveräußerung ist weder durch UStG noch durch die übergeordnete Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) geregelt. Bei Entscheidung, ob eine Betriebsveräußerung vorliegt, muss auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zurückgegriffen werden. Aus der Rechtsprechung des EuGH ergeben sich allgemeine Voraussetzungen, bei deren Erfüllung eine Betriebsveräußerung vorliegt.

Eine Veräußerung von Grundstücken mit Mietern und wirksamen Mietverträgen kann als Veräußerung eines Geschäftsbetriebs betrachtet werden. Es muss jedoch beurteilt werden, ob diese Veräußerung als Betriebsveräußerung gelten kann. Mit dieser spezifischen Rechtssache hat

sich leider auch der EuGH nicht befasst. Einige Mitgliedstaaten haben daher eigene Auslegungen veröffentlicht, die für ihre Unternehmer ein Hilfsmittel darstellen. Da Tschechien eine solche Auslegung noch nicht veröffentlicht hat, hat der Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer und der Generalfinanzdirektion versucht, umsatzsteuerliche Voraussetzungen für Betriebsveräußerungen zu definieren.

Der Koordinierungsausschuss hat vorgeschlagen, dass eine Veräußerung von Grundstücken als Betriebsveräußerung gilt, wenn bei der Veräußerung Verträge oder Vorverträge zur Vermietung von Grundstücken oder deren Teilen bestehen, die bei der Grundstücksveräußerung nicht aufgehoben, sondern auf Käufer mit veräußerten Grundstücken übertragen werden. Die Käufer werden im Mietverhältnis die Verkäufer ersetzen und deren Tätigkeit fortsetzen.

Die Generalfinanzdirektion hat diesen Vorschlag als zu allgemein abgelehnt und mit einer Veräußerung von Grundstücken mit Mietverträgen durch einen Immobilienmakler argumentiert. Ein Immobilienmakler ist eher an Veräußerung



als auch an Vermietung von Grundstücken interessiert. In diesem Falle ist eine der allgemeinen Voraussetzungen nach der Rechtsprechung des EuGH – der Käufer muss die Geschäftstätigkeit des Verkäufers fortführen – nicht erfüllt. Bei einem Immobilienmakler gelten Grundstücke als zu verkaufende Vorräte.

Zum Schluss möchten wir betonen, dass die Beurteilung der Betriebsveräußerung durch den Koordinierungsausschuss zu allgemein ist. Die Betriebsveräußerung muss stets einzeln und unter allen Umständen beurteilt werden. Es muss hierbei geprüft werden, ob die Betriebsveräußerung allgemeine Merkmale nach Rechtsprechung des EuGH erfüllt. Der Koordinierungsausschuss hat jedoch wichtige Leitlinien definiert, die bei einer umsatzsteuerlichen Prüfung von Betriebsveräußerungen zu beachten sind.

Sollten Sie eine Veräußerung oder einen Erwerb von Grundstücken planen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



Ing. Johana Cvrčková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
T +420 236 163 249  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Entlastungspaket für die zweite Corona-Welle

Im Finanzanzeiger Nr. 22/2020 wurde die Entscheidung des Finanzministeriums veröffentlicht, die Steuerpflichtige entlasten soll, deren Geschäftsbetrieb durch die Regierungsverordnung Nr. 1201 erheblich betroffen war.

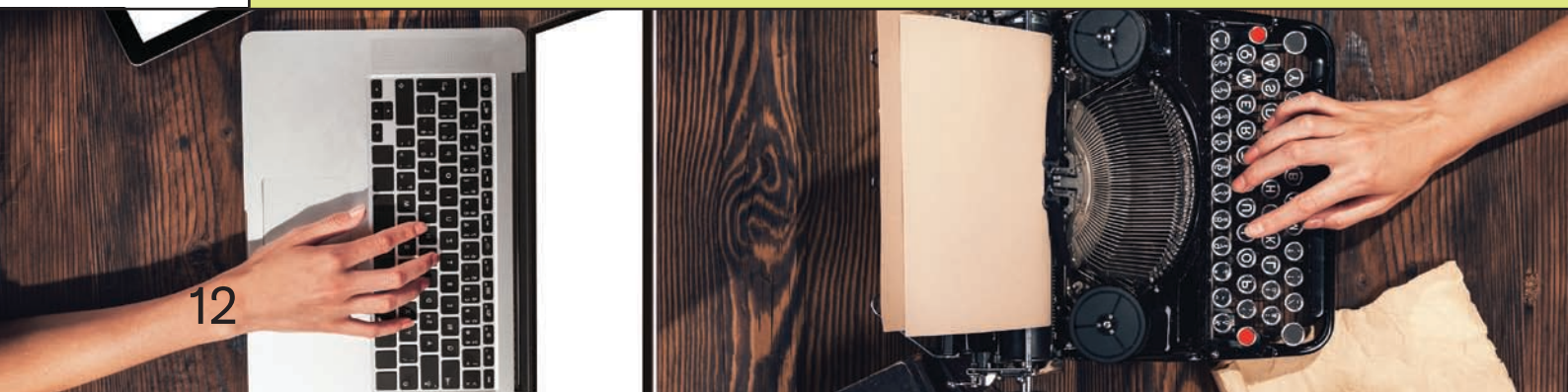
Die Entscheidung des Finanzministeriums ist für Steuerpflichtige bestimmt, deren Einkünfte aus Tätigkeiten stammen, die durch Corona-Maßnahmen vorübergehend nur eingeschränkt ausgeübt werden konnten - z.B. Einkünfte aus dem Betrieb von Gaststätten, Bars oder aus der Veranstaltung von Heiratsfeiern und Konzerten. Für diese Unternehmer gilt ein Erlass von Nachzahlungszinsen für eine verspätete Bezahlung der Zahllast, die in den Umsatzsteuervoranmeldungen für September bis November 2020 ausgewiesen war bzw. wird, vorausgesetzt, dass die rückständige Steuer bis zum 31. Dezember 2020 bezahlt wird.

Des Weiteren sind o.g. Steuerpflichtige nicht verpflichtet, Körperschaftsteuervorauszahlungen und Kfz-Vorauszahlungen zu leisten. Der Erlass ist möglich, wenn Steuerpflichtige gegenüber dem Finanzamt eine Anzeige erstatten, in der sie bestätigen, dass sie die Voraussetzungen des Finanzministeriums für die Steuerentlastung erfüllen.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Wirtschaft aktuell

## Bilanzierung von Treuprogrammen

Das Tschechische Institut für Buchhalter hat bei seiner Tagung am 19. Juni 2020 das Gutachten I-41 Treuprogramme erlassen. Obwohl sich Treuprogramme großer Beliebtheit erfreuen, waren sie durch tschechische Rechnungslegungsvorschriften nicht geregelt. Das neue Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter wird somit die Bilanzierungspraxis von Unternehmen wesentlich erleichtern.

von Ladislav Čížek  
Rödl & Partner Prag

Als Treuprogramme gelten Rabattgutscheine, Bonuspunkte oder Ansprüche auf Sachleistungen. Dem Kunden entstehen beim ersten Einkauf Ansprüche auf Vergünstigungen, die beim nächsten Einkauf bzw. bei nächsten Einkäufen geltend gemacht werden (meistens Rabattgutscheine für den Einkauf desselben oder eines anderen Produktes

beim nächsten Einkauf oder Ansprüche auf Sachleistungen). In unserem Artikel werden wir diese Vergünstigungen vereinfacht als Treuprogramme bezeichnet. Gutscheine und Gutscheincodes, die in Zeitungen und Zeitschriften veröffentlicht werden, werden durch das Gutachten jedoch nicht geregelt.

Da in tschechischen Bilanzierungsvorschriften eine ausdrückliche Regelung der Treuprogramme fehlt, bieten sich de facto folgende drei Buchungs- und Bilanzierungsmethoden:

### LAUFENDE BUCHUNGEN

Ansprüche werden in Zeitpunkt erfasst, zu dem die Bonuspunkte einlöst werden. **Diese Erfassung ist unzulässig**, da dadurch der Periodengrundsatz verletzt wird.

### AUFWANDWIRKSAME ERFASSUNG

Bildung einer handelsrechtlichen Rückstellung bei Gutschrift von Bonuspunkten. Die Rückstellung entspricht in der Regel den zu erwartenden Verpflichtungen aus einzulösenden Bonuspunkten.

### ERTRAGSWIRKSAME VERBUCHUNG

De facto Bilanzierung nach IFRS, die im Gutachten I-41 detailliert erläutert wird. Im Gutachten wird beurteilt, ob diese Bilanzierung auch nach tschechischem Handelsrecht zulässig ist. **Schlussfolgerung – diese Bilanzierung ist auch nach tschechischem Handelsrecht möglich.**

Die ertragswirksame Verbuchung geht von der Annahme aus, dass der Kunde den künftigen Nutzen (die Bonuspunkte) bereits „beim ersten Einkauf“ bezahlt. Der Preis für „den ersten Einkauf“ muss den Erträgen aus Bonuspunkten und den Erträgen aus verkauften Produkten zugerechnet werden. Die Umsatzerlöse aus Bonuspunkten werden nach dem Verhältnis zwischen den üblichen Verkaufspreisen für Produkte, die anschließend kostenlos oder mit einem Rabatt verkauft werden, und den allgemeinen Bestandteilen von Verkaufspreisen festgesetzt, wobei der Wertansatz der Bonuspunkte nach der geschätzten Anzahl von Bonuspunkten ermittelt wird, die durch den Kunden bei einem

künftigen Einkauf eingelöst werden. Die Buchgewinne aus den auf diese Art ermittelten Erträgen sollten erst bei Einlösung von Bonuspunkten realisiert werden.

Der Veranschaulichung dient das folgende einfache Beispiel:

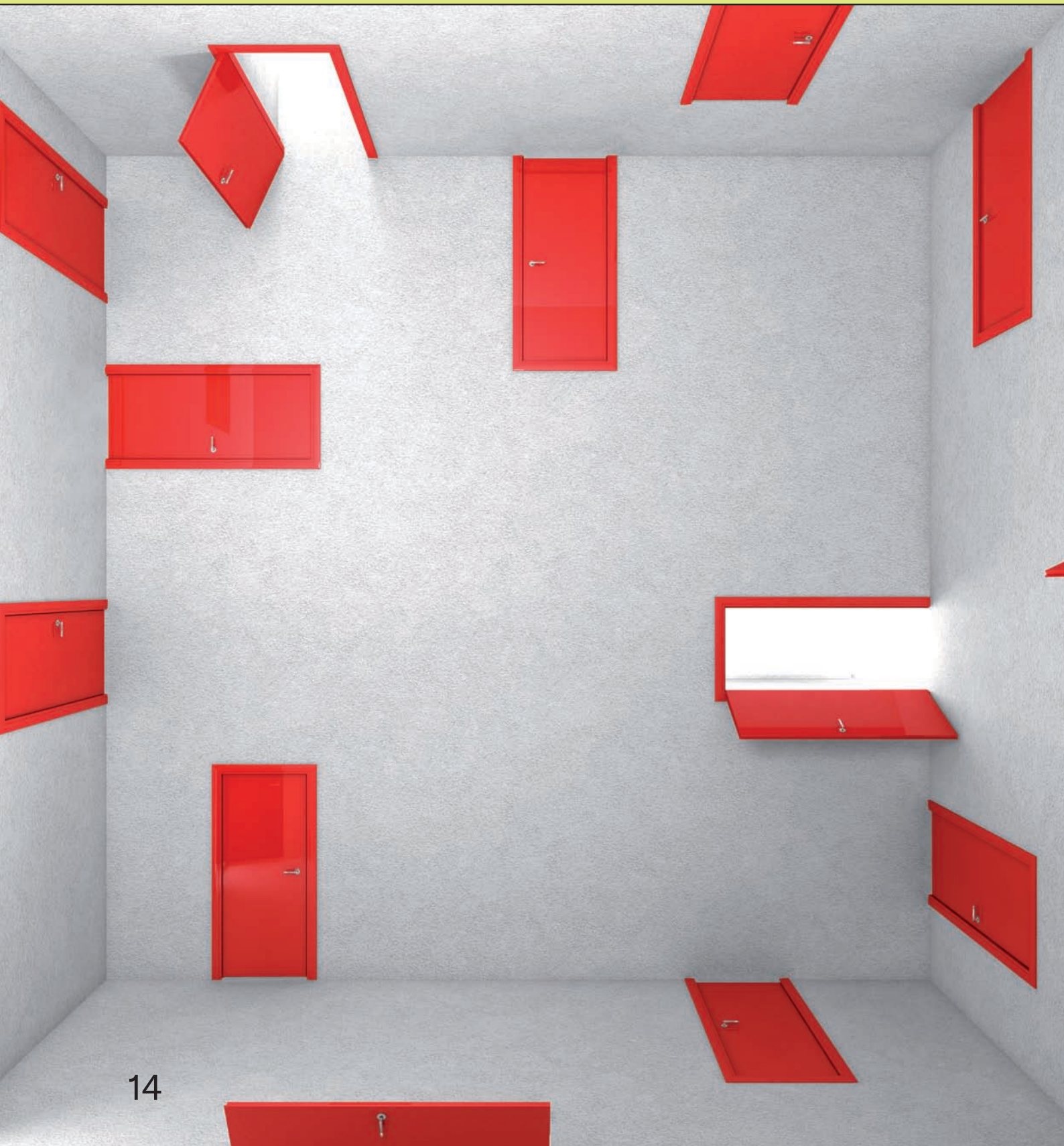
In einem Café wird ein Kaffee für CZK 90 verkauft, wobei die Aufwendungen (Kaffeebohnen) für eine Tasse Kaffee CZK 20 betragen. Der Kunde erhält beim ersten Kaffeekauf Bonuspunkte (Aufkleber). Für zwei Aufkleber erhält er dann einen Kaffee kostenlos. Der Vereinfachung halber gehen wir davon aus, dass der Kunde seine Ansprüche voll geltend macht.



Ermittlung des Wertes einer Kaffeehälfte, d.h. des Wertes der Bonuspunkte:

$$\frac{\text{Rabatt}}{\text{Rabatt} + \text{üblicher Verkaufspreis (Kaffee kostenlos)}} \times \text{Preis des tatsächlich verkauften Kaffees}$$

$$\frac{45}{45 + 90} \times 90 = 30$$





Mit dem ersten Kaffee wird der halbe Anspruch auf den zweiten kostenlosen Kaffee verkauft. Da der „Anspruch auf den zweiten kostenlosen Kaffee“ durch den Kunden weder geltend gemacht wurde noch konnte, erfolgt keine Gewinnrealisierung, d.h. die Erträge können noch nicht verbucht werden. Ihre Erfassung erfolgt erst zum Zeitpunkt

des „Verkaufs“ des zweiten Kaffees und zum Zeitpunkt der Einlösung der Bonuspunkte.

Die Verbindlichkeiten aus Treueprogrammen werden wie bei einer aufwandswirksamen Erfassung bilanziert, werden jedoch in keine handelsrechtliche Rückstellung eingestellt, sondern – oft zu einem anderen Betrag – abgegrenzt.

## Vergleich zwischen einer ertragswirksamen und einer aufwandswirksamen Verbuchung:

### ERTRAGSWIRKSAME VERBUCHUNG

				Buchungssatz
Jahr 1	Erster Einkauf			
	1. Verkauf des ersten Kaffees	90	CZK	Geld an Umsatzerlöse
	2. Bezogene Aufwendungen	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	3. Annahme: Verkauf einer Kaffeehälfte (Kundenanspruch)	30	CZK	Umsatzerlöse an PRAP
	Erträge	60		
	Aufwendungen	20		
	<b>Buchgewinn</b>	<b>40</b>	<b>67 %</b>	

### AUFWANDSWIRKSAME VERBUCHUNG

				Buchungssatz
Jahr 1	Erster Einkauf			
	1. Verkauf des ersten Kaffees	90	CZK	Geld an Umsatzerlöse
	2. Bezogene Aufwendungen	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	3. Bildung einer Rückstellung für kostenlosen Kaffee	10	CZK	Rückstellung (Aufwandskonto) an Rückstellungskonto
	Erträge	90		
	Aufwendungen	30		
	<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>60</b>	<b>67 %</b>	

### ERTRAGSWIRKSAME VERBUCHUNG

				Buchungssatz
Jahr 2	Zweiter Einkauf			
	1. Verkauf des zweiten Kaffees	90	CZK	Geld an Umsatzerlöse
	2. Bezogene Aufwendungen	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	3. Annahme: Verkauf einer Kaffeehälfte (Kundenanspruch)	30	CZK	Umsatzerlöse an PRAP
	4a. Kostenloser Kaffee	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	4b. Nachträgliche Gewinnrealisierung	60	CZK	PRAP an Umsatzerlöse
	Erträge	120		
	Aufwendungen	40		
	<b>Buchgewinn</b>	<b>80</b>	<b>67 %</b>	

### AUFWANDSWIRKSAME VERBUCHUNG

				Buchungssatz
Jahr 2	Zweiter Einkauf			
	1. Verkauf des zweiten Kaffees	90	CZK	Geld an Umsatzerlöse
	2. Bezogene Aufwendungen	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	3. Annahme: Verkauf einer Kaffeehälfte (Kundenanspruch)	10	CZK	Rückstellung (Aufwandskonto) an Rückstellungskonto
	4a. Kostenloser Kaffee	20	CZK	Aufwend. / Materialaufwand an Verbindlichkeiten / Vorräte
	4b. Auflösung der Rückstellung	20	CZK	Rückstellungskonto an Auflösung der Rückstellung
	Erträge	90		
	Aufwendungen	30		
	<b>Buchgewinn</b>	<b>60</b>	<b>67 %</b>	

Im Gutachten des Tschechischen Instituts für Buchhalter finden wir des Weiteren illustrative Beispiele von Treueprogrammen, u.a. von Treueprogrammen, bei denen die Vergünstigungen an Kunden durch Dritte gewährt werden und die Anbieter des Treueprogramms für die Vergünstigungen eine – oder keine – Haftung übernehmen.

Die Bilanzierungsmethode wirkt sich auf die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens unterschiedlich aus. Um die Vergünstigungen richtig zu besteuern, müssen einzelne Umstände von Treueprogrammen auch steuerrechtlich geprüft werden.

Da die Treueprogramme vielfältig sind, sind zahlreiche Faktoren zu prüfen. Für eine richtige Anwendung des Gutachtens und eine Entscheidung über zu berücksichtigende Umstände sind Ermessensspielräume auszuüben. Wir sind gerne bereit, Sie zu unterstützen, damit Ihre handels- und steuerrechtliche Beurteilung von Treueprogrammen dem tschechischen Handels- und Steuerrecht entspricht.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 305  
[radim.botek@roedl.com](mailto:radim.botek@roedl.com)



Ing. Ladislav Čížek  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
T +420 236 163 305  
[ladislav.cizek@roedl.com](mailto:ladislav.cizek@roedl.com)

→ Wirtschaft aktuell

## Entwurf der Zielsetzung des Rechnungslegungsgesetzes verabschiedet

Am 5. Oktober 2020 wurde durch die tschechische Regierung ein Entwurf der Zielsetzung des Rechnungslegungsgesetzes verabschiedet. Damit wurde der erste Schritt zum Rechnungslegungsmodernisierungsgesetzes unternommen.

Nach dem Entwurf können u.a. Buchungen in der Funktionswährung vorgenommen oder Jahresabschlüsse einiger Kapitalmarktunternehmen nach IFRS erstellt werden. Durch das Rechnungslegungsmodernisierungsgesetz sollten mehrere wichtige Änderungen eingeführt werden, wobei u.a. generelle Bilanzierungsgrundsätze und wichtige Begriffe neu definiert werden sollten. Des Weiteren sollte die dynamische Entwicklung der Digitalisierung berücksichtigt werden.

Da der Entwurf des Rechnungslegungsmodernisierungsgesetz der Regierung von der stellvertretenden Ministerpräsidentin und Finanzministerin bis zum 30. Juni 2022 vorgelegt werden sollte, gehen wir davon aus, dass in den nächsten zwei bis drei Jahren keine grundlegenden Änderungen der Bilanzierungspraxis eintreten sollten.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Pavlína Michalcová  
[pavlina.michalcova@roedl.com](mailto:pavlina.michalcova@roedl.com)

→ Rödl & Partner Intern

## Fachveranstaltungen

### Wir bereiten vor: November–Dezember 2020

3.	<b>November 2020</b>	18.	Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes aus Sicht von Vertretungsorganen
	Beschäftigung von Ausländern		Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Referent: Regina Huntley, Thomas Britz, Karel Kučera, Alena Spilková
4.	Whistleblowing in betrieblicher Praxis und neue EU-Richtlinie	19.	Die häufigsten Fehler von Steuerpflichtigen in Steuerfragen
	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer Referent: Pavel Koukal		Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Referent: Milan Mareš, Jan Pestr
5.	Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise	25.	Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystems und neue Pflichten eines Unternehmens bei der Einführung interner Kanäle zur Informationsweitergabe
	Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Referent: Petr Tomeš, Martin Koldinský		Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl & Partner Referent: Pavel Koukal
11.	Corporate Compliance	<b>Dezember 2020</b>	
12.		2.	Steuerkonferenz
	Webinar/Akademie Prag Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit Verlag Dashöfer Referent: Pavel Koukal		On-line Konferenz Veranstalter: Rödl & Partner in Kooperation mit epravo.cz Referent: Steuerberater von Rödl & Partner



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)





## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
NOVEMBER 2020, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.